

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 20

**Buchbesprechung:** Afrika : Schilderungen und Ratschläge zur Vorbereitung für den  
Aufenthalt und den Dienst in den deutschen Schutzgebieten  
[Wissmann]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hiemit wollen wir unsere Betrachtungen schliessen, die länger geworden sind, als ursprünglich beabsichtigt war.

**Afrika. Schilderungen und Ratschläge zur Vorbereitung für den Aufenthalt und den Dienst in den deutschen Schutzgebieten**, von Dr. v. Wissmann, kaiserl. Reichskommissär und Major à la suite der Armee. Berlin 1895, E. S. Mittler & Sohn, kgl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 2. 70.

„Schade, dass es schon fertig ist, ich hätte gerne noch weiter gelesen!“ sagte ich mir unwillkürlich, als ich mit der Lektüre dieses hübschen Werkchens zu Ende war, das recht anziehend geschrieben ist. Das Bescheidene und Anspruchlose, das Zeichen echter Bildung und Darstellung, das uns aus diesen „Schilderungen und Ratschlägen“ entgegentritt, gewinnt gewiss jeden Leser sehr für sich und dürfen namentlich alle deutschen Militärs und Forscher dem Verfasser dankbar sein für seine interessanten und kompetenten Mitteilungen. Aber auch mancher Schweizer wird mit ebenso viel Befriedigung als Wissbegierde davon Kenntnis nehmen. Wer liest nicht gern von Forschungsreisen, Wilden und Jagden, von militärischen Expeditionen in fremden Ländern, die der europäischen Kultur noch aufzuschliessen sind? Und anstatt solche Geschichten von irgend einem zweifelhaften Abenteurer zu lesen, nimmt man sie doch besser von einem anerkannt berufenen Manne entgegen, der sich auch um die Wissenschaft verdient gemacht hat und noch weiter Tüchtiges leisten wird, der alles sehr schlicht und gelassen bespricht, nicht übertreibt und schönfärbt, sondern ruhig beurteilt, wie es eben nur nach so vieljähriger und vielseitiger erfolgreicher Bethätigung in diesen Verhältnissen möglich ist. Major Dr. Wissmann's „Afrika“ hat auch für Nichtmilitärs, speziell für Lehrer an Real- und höhern Schulen einen grossen Wert, wie aus folgenden Angaben aus dem Inhaltsverzeichnis hervorgeht: „Vorbereitung zum Kolonialdienst in Afrika“, „Anweisung über Ausrüstung des Europäers“, „Anlage von befestigten bleibenden Stationen“, „Bau von Brücken, Flössen, Kanus, Dämmen, Häusern, Hütten, Warenlagern“, „Zerstörung feindlicher Bauten“, „Behandlung des Negers“, „Was der Europäer bei Erfüllung seiner Pflichten in den Kolonien besonders zu berücksichtigen hat“, „Wie sich der Offizier und Beamte in den Kolonien auch für die Wissenschaft verdient machen kann“, „Afrikanische Jagd“, „Einige wichtige Lebensregeln für Afrika.“ Insbesondere interessant für Offiziere sind die Kapitel: „Angriffsgefecht regulärer Truppen gegen Eingeborene“, „Angriff auf eine afrikanische Befestigung“, „Kriegsmärsche

und Lagerdienst in Afrika“, „Verfolgung, Verteidigung und Rückzug in Afrika“, „Ausbildung, Ausrüstung und Verpflegung des schwarzen Soldaten“. Mancher von uns kann daraus etwas lernen, wie z. B. aus dem was auf S. 31—35 steht, wo Major Wissmann sagt: „Es giebt nach meinen Erfahrungen nur zwei Mittel (in Ermangelung von Kavallerie), einige Sicherung gegen überraschende Angriffe, Überfälle und Hinterhalte während des Marsches sich zu verschaffen“ und dieselben dann angiebt. Zu Studien über Disziplin geben Stoff Bemerkungen wie die folgende (S. 64): „Man kann wohl sagen, dass die mohammedanische Religion gewissermassen die militärischste ist, sie arbeitet einer Armee in Bezug auf Führung des Soldaten ausserordentlich in die Hand.“

Diese Broschüre sei den Herren Kameraden als wirklich recht lesenswert bestens empfohlen.

J. B.

## Eidgenossenschaft.

— (Reorganisation.) Das schweizerische Militärdepartement hat als Beilage zur Botschaft des Bundesrates über die neuen Militärartikel der Bundesverfassung einen umfangreichen Gesetzentwurf (Vorentwurf) ausgearbeitet für die gesamte neue Militärorganisation, wie sich dieselbe ungefähr nach den Vorschlägen des Departements gestalten würde. Dabei behält sich indessen das letztere selbstverständlich vor, für die Aufstellung eines definitiven Entwurfes zu Händen des Bundesrates die ihm gutschneinenden Abänderungen anzubringen.

— (Die Abänderung der Militär-Artikel der Bundesverfassung) ist am 2. Mai im h. Bundesrate nach der Vorlage des Chefs des eidg. Militär-Departements Hrn. Bundesrat Emil Frey durchberaten worden. Der Entwurf, welcher den Räten vorgelegt wird, lautet:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom . . . März 1895 beschliesst:

I. Die Art. 13, 18—22 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1894 erhalten folgende Fassung:

Art. 13. Das Heerwesen ist Sache des Bundes.

Art. 13 bis. Weder der Bund noch die Kantone sind berechtigt, stehende Truppen zu halten. Vorbehalten sind die zur Bewachung und Verwaltung der eidgenössischen Festungswerke im Frieden erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die Grenzwächter der Zollverwaltung und die Landjägerkorps der Kantone.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrpflichtige, welche nicht persönlichen Dienst leisten, sind zur Entrichtung einer Militärpflichtersatzsteuer verpflichtet.

Die Bundesgesetzgebung stellt über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen auf. Die Hälfte des Bruttoertrages der Steuer fällt dem Bunde zu.

Art. 18 bis. Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Der Bund unterstützt in Verbindung mit den Kantonen die Familien bedürftiger Wehrmänner, welche infolge Abwesenheit ihrer Ernährer im Militärdienste unverschuldet in Not geraten. Eine solche Unterstützung fällt nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.